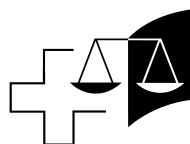


Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



**2C\_240/2020**

**Urteil vom 21. August 2020**

## **II. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,  
Bundesrichter Donzallaz,  
Bundesrichter Beusch,  
Gerichtsschreiber König.

Verfahrensbeteiligte

A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,  
vertreten durch Herrn Urs Vögele,

*gegen*

Kantonales Steueramt Aargau,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Aargau, Steuerperiode 2009,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 2  
Februar 2020 (WBE.2019.173).

### **Sachverhalt:**

**A.**

**A.a.** A.A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: der Steuerpflichtige) ist mit B.A.\_\_\_\_\_ verheiratet. Die  
der Steuerpflichtige seine selbständige Tätigkeit als Landwirt auf. Am 1. Oktober 2009  
Revers, dass sein Grundeigentum weiterhin Geschäftsvermögen bilde.

**A.b.** Der Steuerpflichtige veräusserte am 6. März 2007 die ihm gehörige Parzelle G xxx an B. \_\_\_\_\_.

**A.c.** Am 10. Juli 2008 wurde die dem Steuerpflichtigen gehörende ursprüngliche Parzelle Nr. yyy aufgeteilt in die Parzelle Nr. yyy im Halt von 1'896 m<sup>2</sup> in der Bauzone und eine Parzelle im Halt von 9'260 m<sup>2</sup> in der Landwirtschaftszone. Im Zusammenhang mit dieser Parzelle wurde das Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) entlassen.

**A.d.** Am 24. Juni 2009 parzellierte der Steuerpflichtige von der Parzelle GB V. \_\_\_\_\_ Nr. vvv ab. Gleichentags verkaufte er die neue Parzelle, auf welcher sich das Wohnhaus befindet, zu einem Preis von Fr. 450'000.-- an seinen Sohn A.C. \_\_\_\_\_ und des B.C. \_\_\_\_\_. A.C. \_\_\_\_\_ und dessen Ehefrau führen kein landwirtschaftliches

**A.e.** In der Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2009 wurde dem Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau (im Folgenden: die Steuerpflichtigen) ein Liquidationsgewinn von Fr. \_\_\_\_\_ durch den Verkauf der Parzelle Nr. vvv als Einkunft aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet.

## **B.**

**B.a.** Auf eine Einsprache der Steuerpflichtigen hin setzte die Steuerkommission V. \_\_\_\_\_ im Jahr 2018 das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Fr. 548'479.-- zum Schluss. Hierbei wurde der steuerbare Liquidationsgewinn neu unter der Annahme ermittelt, dass der Steuerpflichtige per 1. Januar 2009 sein gesamtes Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt und die vorgenommenen Abschreibungen sämtlich wieder eingebracht habe.

**B.b.** Das Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau änderte mit Urteil vom 18. April 2019 die Einsprachentscheid auf einen Rekurs der Steuerpflichtigen hin dahingehend ab, dass das steuerbare Einkommen neu auf Fr. 590'555.-- und das satzbestimmende Einkommen auf Fr. 110'635.-- festgesetzt wird.

**B.c.** Die Steuerpflichtigen erhoben hiergegen Beschwerde. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 13. Februar 2020 teilweise gut, hob den Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 18. April 2019 auf und setzte das steuerbare Einkommen neu auf Fr. 450'555.-- sowie das satzbestimmende Einkommen neu auf Fr. \_\_\_\_\_.

## **C.**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 17. März 2020 stellte der Steuerpflichtige (nachfolgend: Beschwerdeführer) folgendes Rechtsbegehren (Beschwerde, S. 2) :

"1) Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau [...] vom 13. Februar 2020

2) Es sei festzustellen, dass im Jahre 2009 kein Kapitalgewinn entstanden ist und der Steuerpflichtige nicht veranlagt werden darf, da die Überführung ins Privatvermögen bereits im Jahr 2009 vorgenommen wurde.

3) Es seien die Gerichte und Behörden des Kantons Aargau anzuweisen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 23 Abs. 3 lit. b [des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1990 (SR 651.10)] Folge zu leisten.

4) Es sei im Sinne von § 45 Abs. 1 lit. f [StG/AG in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2006 gültigen Fassung (AGS 2006 S. 355)] zu verfügen, dass die Kapitalgewinnabgrenzung für die Jahressteuer vorzunehmen sei."

Mit Eingabe vom 26. Juni 2020 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer auf Vollmacht nachgereicht.

Das Steueramt des Kantons Aargau beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Der Kantonsrat des Kantons Aargau stellt den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit das Mit Stellungnahme vom 1. Juli 2020 halten die Beschwerdeführer an ihrem Rechts

## Erwägungen:

### 1.

**1.1.** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten richtet sich gegen ein Urteil (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz auf dem Gebiet der direkten Kantons- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2009. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG in Verbindung mit Art. 73 des Bundesgesetzes über die Haftung der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 171.101]). Die Beschwerde wurde fristgerecht erhoben (vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Nach der Einreichung der Vollmacht des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer sind die Rechtsmittel auch als formgerecht (vgl. Art. 42 BGG).

### 1.2.

**1.2.1.** Die Beschwerdeführer beantragen unter anderem, die Gerichte und Behörde hätten § 23 Abs. 3 lit. b StG/AG Folge zu leisten und es sei eine Besteuerung gemäß § 23 Abs. 3 lit. b StG/AG in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung zu verweigern.

**1.2.2.** § 23 Abs. 1 lit. b StG/AG sieht unter dem Titel "Steueraufschub bei Generationsübergang" die Möglichkeit vor, die steuersystematische Realisation (vgl. dazu hinten E. 4) mindes- tens für eine selbständig erwerbende Person oder sogar darüber hinaus (§ 23 Abs. 2 StG/AG) zu verweigern (Urteil 2C\_548/2018 vom 3. August 2018 E. 2.3.2). Der entsprechende gewillkürte § 23 Abs. 3 lit. b StG/AG aufzuheben, wenn die steuerpflichtige Person eine Überführung des Vermögens wünscht.

§ 45 Abs. 1 lit. f StG/AG in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung lautet wie folgt:

"Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifbetrags der Kapitalgewinne, die anlässlich der alters- oder gesundheitsbedingten Aufgabe eines Geschäftsbetriebes oder nach Ablauf eines Steueraufschubes bei der Veräusserung des Privatvermögens von Grundstücken des Geschäftsvermögens erzielt werden, soweit die Anlagekosten übersteigt und soweit er nicht der Grundstückgewinnsteuer unterliegt."

**1.3.** Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beschwerdeführer, eine Überführung des Vermögens bzw. eine steuersystematische Realisation sei statt im Jahr 2009 bereits im Jahr 2007 erfolgt, und mit Blick auf den Inhalt der in der Beschwerde angerufenen Vorschriften des StG/AG und § 45 Abs. 1 lit. f StG/AG in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung können die Beschwerdeanträge in Auslegung nach Treu und Glauben in Betracht genommen werden, dass das angefochtene Urteil aufzuheben und auf eine Besteuerung des Liquidationsgewinnes aus dem Verkauf der Parzelle Nr. vvv als Einkunft aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Steuerperiode 2009 zu verzichten sei. Auf die in diesem Sinn verstandenen Anträge ist einzugehen, da die Beschwerdeführer, die am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben, die Begehren teilweise unterlegen sind, insoweit ein schutzwürdiges Interesse (Art. 89

Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Urteils haben.

Aufgrund der Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einem Leistungs- bzw. einem G erreichen, fehlt es den Beschwerdeführern hingegen an dem für ein Feststellungs- bzw. ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse (zur Subsidiarität von Feststellungsbegehren Art. 2c S. 303; Urteile 2C\_629/2019 vom 19. Juli 2019 E. 1.2; 2C\_364/2015 / 2C\_425/2015 vom 19. Juli 2015 E. 2.4, nicht publ. in: **BGE 143 II 409**; 2C\_497/2017 vom 5. März 2018 E. 1), weshalb ein Feststellungsantrag (Beschwerdeantrag 2) nicht einzutreten ist.

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde auch, soweit die Beschwerdeführer mit ihren Rügen 3 und 4 sinngemäss verlangen sollten, die Veranlagung 2007 sei abzuändern. Der Rechtsmittelzug ist sich nämlich im Laufe des Rechtsmittelzuges grundsätzlich nur verengen, aber nicht erweitern (Art. 113 Abs. 1 S. 1 BGG; **165 E. 5 S. 174**; **133 II 30 E. 2.4 S. 34**). Vorliegend betraf das angefochtene Urteil die Steuerperiode 2009, weshalb vor dem Bundesgericht keine Änderung von Veranlagung für die Steuerperiode verlangt werden kann.

**1.4.** Mit den vorgenannten Einschränkungen (vgl. E. 1.3 hiavor) ist auf die Beschwerde kein Anspruch auf Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Urteils zu bestehen.

## 2.

Das Bundesgericht prüft das Bundesrecht, wozu auch das harmonisierte Steuerrecht der Gemeinden zählt (Art. 129 BV), von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG; **BGE 142 II 309**) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG; **BGE 141 V 234 E. 1**). Abweichend davon untersucht das Bundesgericht die angebliche Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (unter Einschluss der Grundrechte) sowie von kantonalem Recht nur dann, wenn in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 105 Abs. 1 BGG; **BGE 142 I 99 E. 1.7.2 S. 106**).

## 3.

**3.1.** Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz feststellt (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können vor dem Bundesgericht nur auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Revision beruhen (Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG). "Offensichtlich unrichtig" ist mit Blick auf die Sachverhaltsfeststellungen gleichzusetzen (zum Ganzen: **BGE 145 V 326 E. 1 S. 328**). Tatfrage ist auch die Begründung der Rüge (Art. 105 Abs. 1 BGG; **BGE 144 V 111 E. 3 S. 112**). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt demselben Rüge- und Begründungsobliegenheit (**BGE 144 V 50 E. 4.1 S. 52 f.**). Wird die Beschwerde nicht gerechtfertigt, bleibt es beim vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 Abs. 1 BGG; **1.3.1 S. 18**).

Vorliegend machen die Beschwerdeführer zwar geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie statt auf Grundbuchauszüge aus dem Jahr 2007 auf Grundbuchauszüge aus dem Jahr 2009 abgestellt habe. Sie legen jedoch nicht näher dar, inwiefern dieser angebliche Sachverhaltsausgang entscheidend sein kann. Auf diesen Punkt ist somit nicht weiter einzugehen.

**3.2.** Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als die Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG; unechte Noven), was in der Beschwerde darzulegen ist (**BGE 133 III 393 E. 3 S. 395**). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang kann keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (Art. 99 Abs. 1 BGG; **22 f. mit Hinweisen**).

Die Beschwerdeführer reichten beim Bundesgericht verschiedene Unterlagen ein, die in der Beschwerde nicht vorgebracht wurden, soweit entscheidungswesentlich, im Rahmen der folgenden Erwägungen berücksichtigt werden (Art. 105 Abs. 1 BGG; **2C\_531/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.2**).

#### 4.

Werden Vermögenswerte aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, so sind diese bei Systemwechsels über die realisierten stillen Reserven abzurechnen (steuersystematisch gemäss Art. 8 Abs. 1 Halbsatz 1 StHG; **BGE 143 II 661** E. 2.1 S. 663; **140 V 241** E. 6c/aa S. 126).

Es wird vorliegend richtigerweise nicht in Abrede gestellt, dass die mit dem angefochtenen Urteil festgesetzten Steuerfolgen resultieren und namentlich die Anwendung der in der B. kantonalen Vorschriften (§ 23 Abs. 3 lit. b StG/AG und § 45 Abs. 1 lit. f StG/AG in der bisherigen, massgebenden Fassung) durch die Vorinstanz unter Berücksichtigung geltenden Einschränkungen der Kognition des Bundesgerichts (vgl. E. 2.2.2.1 hiervor) nicht soweit die in Frage stehende Parzelle Nr. vvv in der Steuerperiode 2009 in das Privatvermögen des Beschwerdeführers überführt worden wäre.

Streitig ist einzig, ob die Überführung der Parzelle Nr. vvv in das Privatvermögen (bzw. die steuersystematische Realisation) - wie die Vorinstanz annimmt - in der Steuerperiode 2009 diese Überführung (wie die Beschwerdeführer behaupten) bereits in der Steuerperiode 2007 erfolgt wäre.

#### 5.

**5.1.** Im angefochtenen Urteil hat die Vorinstanz unter Verweisung auf die einschlägige Literatur eingehend und zutreffend ausgeführt, dass die Überführung einer Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen eine dauerhafte Zweckänderung sowie eine eindeutige Willensäusserung des Steuerpflichtigen voraussetzt. Auf die entsprechenden Ausführungen ist hier zu verweisen (vgl. E. 1.2 des angefochtenen Urteils; siehe dazu auch Urteil 2C\_332/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.2.2). Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass die Besteuerung aufgrund von Art. 8 Abs. 1 StHG erst greift, wenn unumstösslich feststeht, dass die steuersystematische Realisation eingetreten ist. Keine Privatentnahme ist namentlich gegeben, wenn eine steuerpflichtige Person ihre Erwerbstätigkeit aufgibt und dies der Veranlagungsbehörde mitteilt, gleichzeitig aber im Rahmen der Liquidation verkaufen zu wollen (sog. verzögerte Liquidation; **BGE 145 II 113** E. 6c/bb S. 127; Urteile 2C\_255/2019 vom 9. März 2020 E. 2.2.5; 2C\_332/2019 vom 5. September 2017 E. 2.2.1 und E. 2.2.2; 2C\_728/2015 vom 1. April 2016 E. 4.2.2).

**5.2.** Ob der Steuerpflichtige eine eindeutige Willensäusserung der erwähnten Art geübt hat (vgl. E. 2.2.2.1 hiervor), ist eine Tatfrage (Urteile 2C\_332/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.2.2; 2C\_255/2019 vom 9. März 2020 E. 2.2.4). Eine solche prüft das Bundesgericht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Unrichtigkeit. Entsprechend gilt die qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (vgl. E. 2.2.2.1 hiervor).

#### 6.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil, dass die Beschwerdeführer in der Einsprache vom 20. Dezember 2013 gegen die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2007 erklärt haben, der Beschwerdeführer habe seine selbständige Erwerbstätigkeit "grundsätzlich aufgegeben" und es sei "per diesen Termin abzurechnen" (E. 2.1 des angefochtenen Urteils). In einem aktenkundigen Urteil des kantonalen Spezialverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2014 hat das Beschwerdegericht dem Beschwerdeführer sodann in einem Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2007 es sei "die deklarierte Überführung ins Privatvermögen per 2007 anzuerkennen" (vgl. E. 4.2 des angefochtenen Urteils; Sachverhalt Ziff. 4).

Im Widerspruch zu diesen (und allfälligen weiteren) im Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2007 abgegebenen Erklärungen (vgl. dazu auch Beschwerdebeleg vom 20. Dezember 2013) hat der Beschwerdeführer aber in den Steuererklärungen der Folgejahre bis und mit 2015 die Liegenschaften als dem Geschäftsvermögen zugehörig deklariert (vgl. E. 4.2 des angefochtenen Urteils; Urteil des Spezialverwaltungsgerichts vom 18. April 2019). Es fragt sich vor diesem Hintergrund, ob ein widersprüchliches Verhalten der Beschwerdeführer vorliegt, das keinen Schutz vor der Besteuerung in der Steuerperiode 2007 begründet, in den Verfahren betreffend die Steuerperiode 2007 abgegebenen Erklärungen.

Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen in der Steuerperiode 2007 nicht a

## 7.

**7.1.** Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und des Rechtsmissbrauchs untersagt und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowohl den Behörden wie auch den Privaten, sich in öffentlichrechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich gegenüber staatlichen Organen und Privaten ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten zu zeigen (**BGE 143 V 66** E. 4.3 S. 69; **137 V 394** E. 7.1 S. 403; Urteil 2C\_838/2018 / 2C\_839/2018 / 2C\_841/2018 / 2C\_842/2018 / 2C\_843/2018 vom 12. November 2019 E. 2.3).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet der Grundsatz von Treu und Glauben vor allem auf das Verfahren Anwendung sowie dort, wo den Steuerpflichtigen ein gewisses Ermessensspielraum eingeräumt ist (**BGE 97 I 125** E. 3 S. 130). Als Beispiele werden Bilanzposten, die Wahl der Abschreibungsmethoden oder die Zuweisung von Vermögen zum Privat- oder Geschäftsvermögen genannt. Das Hauptanwendungsgebiet namentlich des Verbots widersprüchlichen Verhaltens liegt bei den fortgesetzt erhobenen Steuern und dem Steuerpflichtigen nach dem Gesetz zustehenden Ermessen (**BGE 97 I 125** E. 3 S. 130 vom 1. Juli 2009 E. 3.3). Entsprechend ist eine Sachdarstellung, die von einem Steuerpflichtigen hinweg in gleicher Art und Weise vertreten wurde, schwerer zu gewichten als die Aussage eines bestimmten Zeitpunkt (Urteil 2A.52/2003 vom 23. Januar 2004 E. 5.2).

**7.2.** Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer nach dem Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2007 nicht mehr an ihrer Darstellung festhalten, wonach die massgebliche Überführung ins Privatvermögen in der Steuerperiode 2007 angesichts ihrer in der Folge für mehrere Jahre wiederholt abgegebenen, grundsätzlich gebliebenen Darstellung in ihren Steuererklärungen, wonach die Liegenschaften Bestandteil des Geschäftsvermögens seien, und mit Blick auf den Umstand, dass die Beschwerdeführer bindenden Feststellungen im angefochtenen Urteil namentlich in ihrer Einsprache vom 18. November 2016 selbst eine Überführung in der Steuerperiode 2009 geltend machten (E. II./2.2 des angefochtenen Urteils muss für das Jahr 2009 davon ausgegangen werden, dass die Liegenschaften vor dem 1. Januar 2009 bildeten und in diesem Jahr mit dem Verkauf der Parzelle Nr. vvv (und des darauf bestehenden Wohnhauses) Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt wurde.

Mit Blick auf das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens kann die Berufung der Beschwerdeführer an der früheren, in den Verfahren betreffend die Steuerperiode 2007 gemachten Erklärung festhalten, dass die Liegenschaften bereits in dieser Steuerperiode ins Privatvermögen überführt worden sind. Dementsprechend machen die Beschwerdeführer nunmehr, bzw. seit es um die Besteuerungsmodalitäten in der Steuerperiode 2009 geht (vgl. dazu auch Beschwerde vom 1. Juli 2020, S. 3 f.) Unrecht geltend, die Überführung ins Privatvermögen sei pro 2007 erfolgt.

Die Beschwerdeführer bestreiten zwar die Feststellung der Vorinstanz, wonach sie insbesondere mit Einsprache vom 18. November 2016, selbst geltend gemacht hätten, dass die Überführung des Privatvermögens sei in der Steuerperiode 2009 erfolgt (vgl. E. II./2.2 des angefochtenen Urteils). In diesem Punkt vermögen sie aber nicht aufzuzeigen, weshalb die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig sein sollten (vgl. E. 3.1 Abs. 1 hiervor), insbesondere in diesem Kontext - soweit ersichtlich - ausschliesslich auf Vorgänge vor dem 18. November 2016 (vgl. dazu Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 1. Juli 2020, S. 3 f.).

**7.3.** An der vorstehenden Beurteilung nichts ändern kann der Umstand, dass die Anforderungen an Treu und Glauben nur fordern kann, wer nicht selber in relevanter Weise gegen das Verbot verstossen hat (vgl. Urteil 2A.52/2003 vom 23. Januar 2004 E. 5.2). Denn anders als dies suggerieren, haben die Behörden vorliegend nicht wider Treu und Glauben den Anspruch der Beschwerdeführer auf Würden von einer steuersystematischen Realisation durch Überführung der Liegenschaften ins Privatvermögen in der Steuerperiode 2007 ausgehen:

**7.3.1.** Es trifft zwar zu, dass das zuständige Gemeindesteuernamt in einem Schreiben an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer erklärte, betreffend das Jahr 2007 sei ein Milchkontingents- und Landverkaufs in diesem Jahr eine Liquidation durchzuführen. Damit hat das Gemeindesteuernamt aber nicht in bindender Weise erklärt, dass die V. \_\_\_\_\_ Nr. yyy als ins Privatvermögen überführt behandelt werde.

**7.3.2.** Aufgrund der damaligen Erklärungen der Beschwerdeführer bestand zwar im des erwähnten Urteils des Spezialverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2015 für die Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer gegenüber den zuständigen Behörden erfolgte Überführung seiner Liegenschaften in das Privatvermögen erklärt hat und eine entsprechende dauerhafte Änderung des Zwecks dieser Liegenschaften eine steuerliche Realisation erfolgt ist. Dies hat denn auch das Spezialverwaltungsgericht im genannten Urteil erkannt. Zur Stützung seiner dort geäusserten Annahme, dass "durch den Verkauf landwirtschaftlichen Grundstücke und des Milchkontingents wohl ein klarer Tatbestand der Überführung der restlichen Liegenschaften zur Folge hat", verwies das Spezialverwaltungsgericht seinerzeit auch auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer mit einem Schreiben vom 20. Dezember 2011 die Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaften beantragt hatte (vgl. B. 5).

Indessen fällt ins Gewicht, dass das Spezialverwaltungsgericht im genannten Fall I nicht hat, ob im Jahr 2007 tatsächlich eine steuersystematische Realisation aufgrund einer Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen erfolgt ist. Das Spezialverwaltungsgericht hat nämlich hinsichtlich dieser Frage die Steuerkommission V. \_\_\_\_\_ für zuständig erklärt (vgl. Beschwerdebeilage 4, E. 5). Aufgrund dieser Erklärung lässt sich nicht mit Erfolg behaupten, dass die Beschwerdeführer würden sich ihrerseits wider Treu und Glauben verhalten, indem sie sich über eine Entscheidung des Spezialverwaltungsgerichts betreffend den Zeitpunkt der Überführung in diesem Urteil hinweggesetzt hätten und nunmehr für die Steuerperiode 2009 eine steuersystematische Realisation bejahen.

**7.3.3.** Wie das kantonale Verwaltungsgericht in der Vernehmlassung zutreffend aus dem Urteil dieses Gerichts vom 13. Juni 2015 zu entnehmen ist, befinden sich die Beschwerdeführer ins Recht gelegten Urteil dieses Gerichts vom 13. Juni 2015 zu befinden, ob im Jahr 2007 eine Liquidation bzw. eine Überführung von Grundstücken vom Geschäftsvermögen erfolgte, und hat sich das Gericht in diesem Urteil dementsprechend zu dieser Frage geäussert. Beim betreffenden Fall war streitig, wann der Gewinn aus dem Verkauf des Milchkontingents der Beschwerdeführer steuerlich zu erfassen ist. Wie aus E. 3.3 c des Urteils vom 13. Juni 2015 zu entnehmen ist, ging das Gericht davon aus, dass die Veräusserung des Milchkontingents eine Veräusserung eines Grundstückes des Geschäftsvermögens noch eine Überführung eines Grundstückes des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen bildet (vgl. Beschwerdebeilage 4, E. 5). Ein Veräusserungsgewinn damit nicht als Teil des Gewinnes einer mit der Überführung verbundenen Gesamtliquidation zu erfassen ist.

**7.4.** Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz angenommen hat, dass im Jahr 2007 noch keine Überführung der Parzelle Nr. vvv in das Privatvermögen erfolgte und dass die Liquidation der Liegenschaften im Jahr 2007 und deren grundsätzlicher Abschluss im Jahr 2009 auszugehen ist. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2015 bundesrechtswidrig sein sollte. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern damit die Vorschriften von § 23 Abs. 3 lit. b StG/AG und § 45 Abs. 1 lit. f StG/AG in der vom 1. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung harmonisierungswidrig oder willkürlich verletzt worden wären.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## 8.

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 65 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG) sind die

bundesgerichtlichen Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Diese trage  
Teilen und unter solidarischer Haftung (Art. 66 Abs. 5 BGG).  
Dem Kanton Aargau, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine P  
(Art. 68 Abs. 3 BGG).

### **Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**2.**

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 8'000.-- werden den Besch  
Teilen und unter solidarischer Haftung auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons  
der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. August 2020

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: König